

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) **Organisationen der Ernährungsberatung**

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

Die ZSR-Nummern werden einem Rechtsträger (juristische Person) pro Standort erteilt, an welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen an mehreren Standorten erbracht, ist für jeden dieser Standorte eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Besteht kein Standort, bedarf es einer ZSR-Nummer pro Kanton der Leistungserbringung. Trägerschafts- sowie Standortwechsel müssen umgehend dem Zahlstellenregister mitgeteilt werden. Angestellte Personen erhalten eine Kontroll-Nummer (K-Nummer).

Organisationen der Ernährungsberatung werden als Leistungserbringer zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 52c KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllen.

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente bzw. Angaben:

In Bezug auf die Organisation

- Antragsformular
- Kantonale Betriebsbewilligung als Organisation der Ernährungsberatung (sofern gemäss kantonalem Recht bewilligungspflichtig) bzw. Bestätigung des Kantons, wonach gemäss kantonalem Recht keine Betriebsbewilligung an Organisationen der Ernährungsberatung erteilt wird
- Kantonale Zulassung als Organisation der Ernährungsberatung zulasten der OKP gemäss Art. 52c KVV tätig sein zu dürfen **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»
- GLN (Global Location Number)
Die GLN lautend auf die Organisation und die Standortadresse kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden: www.refdata.ch
- UID = Unternehmens-Identifikationsnummer
Bereits erteilte UID-Nummern können beim Bundesamt für Statistik unter www.uid.admin.ch abgefragt werden. Falls Sie noch keine UID besitzen, können Sie diese bei einer am UID-System angeschlossenen Verwaltungsstelle beantragen lassen. Sie finden die Verwaltungsstellen unter www.bfs.admin.ch.

Zahlstellenregister

In Bezug auf die angestellten Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen, welche ihren Beruf gemäss Gesundheitsberufegesetz (GesBG) in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und die Kriterien gemäss Art. 50a lit. a und b KVV erfüllen

- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin nach Art. 11 GesBG oder eine nach Art. 34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung
- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien gemäss Art. 50a lit. a und b KVV erfüllt sind **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»
- Persönliche GLN
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden: www.refdata.ch

Die Erteilung einer ZSR- bzw. K-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der santéservices ag einsehbar unter:
www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr.

Unterlagen senden an:

santéservices ag, Zahlstellenregister, Bahnhofstrasse 7, 6003 Luzern

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie nur mit dem Beitritt zu einem Tarifvertrag von dessen Leistungen profitieren können. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vertragspartnern des Tarifvertrages.